



Stadt Überlingen/Bodensee

Richtlinien der Stadt Überlingen zur Förderung der Jugendarbeit in Überlingen

§ 1 Allgemeines

Gefördert werden Vereine und Organisationen (Sport-, Musik-, Gesangs-, kirchliche, soziale und sonstige Vereine), die ganzjährig intensive Jugendarbeit in Überlingen leisten. Die Stadt stellt die Sportstätten und Turnhallen für die Jugendarbeit mietfrei zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind die Sportstätten für Wochenendveranstaltungen (z. B. Turniere) und die im Haus der Vereine, Langgasse 5, untergebrachten Vereine. Lehrplanbedingte schulische Bedürfnisse haben Vorrang.

§ 2 Voraussetzungen

- A) Gefördert werden Vereine und Organisationen mit Sitz in Überlingen, die in Überlingen wohnende jugendliche Mitglieder im Alter von 0 bis 18 Jahren haben.
- B) Vereine und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf einen zeitlich befristeten Zeitraum beschränkt (z. B. Narrenvereine), erhalten nur eine Grundförderung nach § 3 A.

§ 3 Jugendförderung

A) Grundförderung

Die Vereine erhalten eine Grundförderung, die sich nach der Mitgliederzahl der Jugendlichen aus Überlingen richtet und sich wie folgt staffelt:

bis	50 Mitglieder	50 Euro
von	51 bis 100 Mitglieder	100 Euro
von	101 bis 150 Mitglieder	200 Euro
von	151 bis 200 Mitglieder	400 Euro
von	201 bis 250 Mitglieder	600 Euro
von	251 bis 300 Mitglieder	800 Euro
über	300 Mitglieder	1.000 Euro

B) Pro-Kopf-Förderung

Die Stadt berechnet für die Belegung der Städtischen Turnhallen Benutzungsentgelte für Erwachsene. Die Hälfte der vereinnahmten Turnhallen-Benutzungsentgelte wird in Form einer Pro-Kopf-Förderung pro Jugendlichen an Überlinger Vereine und Organisationen (Sport-, Musik-, Gesangs-, kirchliche, soziale und sonstige Vereine) erstattet. Der Fördersatz hängt von der Gesamtzahl aller gemeldeten jugendlichen Mitglieder der Vereine und Organisationen ab, die in Überlingen wohnhaft sind.

C) Zuschuss für investive Maßnahmen

Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können finanzielle Zuwendungen für die Jugendarbeit gewährt werden für

- a) die Beschaffung von Geräten, Ausbildungs- und Arbeitsmitteln;
- b) den Bau/Umbau von Heimen und Trainingsstätten;
- c) die Ausbildung von Jugendgruppenleitern und Trainern;
- d) die Teilnahme an besonderen Wettbewerben und Veranstaltungen, deren Unkosten die Leistungsfähigkeit der entsendenden Vereine und Organisationen oder deren Teilnehmer deutlich übersteigt.

Die Vereine und Gruppen können einen Antrag auf Zuwendung in Höhe von 15 % der Kosten stellen. Es werden max. 2.000 Euro gewährt.

Bei Baumaßnahmen werden auf Antrag 40 % der Kosten (nach Abzug aller sonstigen Zuschüsse aus staatlichen Mitteln, z. B. Toto, Lotto), max. 3.900 Euro jährlich und max. insgesamt 15.600 Euro auf vier Jahre verteilt, für die selbe Maßnahme gewährt.

§ 4 Haushaltsmittel

Die Zuschüsse der Stadt Überlingen im Rahmen der Förderrichtlinien der Jugendarbeit sind Freiwilligkeitsleistungen und werden jeweils vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan gewährt.

§ 5 Antragsfrist

Anträge sowohl für investive Maßnahmen als auch für die Pro-Kopf-Förderung sind schriftlich bis 30. Juni eines jeden Jahres an die Stadtverwaltung, Abteilung Bildung, Jugend, Sport, zu richten. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Anträge für die Bezuschussung investiver Maßnahmen sind ausführlich zu begründen und mit Finanzierungsvorschlag vorzulegen.

Im Antrag für die Pro-Kopf-Förderung sind die Gesamtmitgliederzahl sowie die Anzahl der Mitglieder bis 18 Jahre mit Geburtsdatum und Wohnort (Stand 1. Januar des Förderjahres) aufzuführen. Von Meldungen an einen Verband (z. B. Badischer Sportbund, Blasmusikverband) ist eine Kopie beizufügen.

Über die Anträge entscheidet der Gemeinderat nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss.

§ 6 Inkrafttreten *

Diese Richtlinien treten am 01.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“ vom 12.11.2001 außer Kraft.

Volkmar Weber
Oberbürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Richtlinien in ihrer ursprünglichen Fassung vom 22.06.2005. Die erste Änderung vom 11.12.2013 trat am 01.01.2014, die zweite Änderung vom 25.02.2015 trat am 01.01.2015 und die dritte Änderung vom 19.10.2016 trat am 01.01.2017 in Kraft.